

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-49/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-615

Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2020**

bis: **1. Dezember 2021**

Antragsteller:

G+H Isolierung GmbH

Industriestraße 19a
67063 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"G+H Brandschutz-Farbe", "G+H Brandschutz-Farbe, viskos" und "System G+H PYROMENT KVB 2000®"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-615 vom 14. November 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei), "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) und "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe).

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei) und "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) in den Farbtönen Grau und Weiß sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

- 1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe) ist auf oder zwischen massiv mineralischen Baustoffen (Mindestrohichte 1500 kg/m³) und Gipskartonplatten sowie freihängend angeordnet ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹.

Die Schwerentflammbarkeit des Brandschutzgewebes ist nicht nachgewiesen, wenn zusätzlich Anstriche o. Ä. aufgebracht werden.

- 1.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei), "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig), in den Farbtönen Grau und Weiß², sind Anstrich- bzw. Beschichtungsstoffe, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Viskosität.

- 1.1.5 Der dämmschichtbildende Baustoff "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" ist ein werksmäßig hergestelltes Brandschutzgewebe, bestehend aus einem Glasfilamentgewebe³ mit einem Flächengewicht von 200 g/m² als Träger, das beidseitig maschinell - Farbton Grau auf der Innenseite und Farbton Weiß auf der Außenseite - mit "G+H Brandschutz-Farbe viskos" als Wirkschicht beschichtet ist⁴.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf oder zwischen Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
 - Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der dämmschichtbildende Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Siehe hinterlegte Zusammensetzungen

³ Art, Hersteller, Kennwerte beim DIBt hinterlegt

⁴ Nassauftragsmengen beim DIBt hinterlegt

Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderlichen Mengen (Mindestauftrag) und, Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.

Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei) und "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) auf Bauteilen oder in Fugen und zwischen Fertigelementen bzw. des Brandschutzgewebes "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe) auf mineralischen Baustoffen und Gipskartonplatten oder freihängend sowie in Fugen und zwischen Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe", "G+H Brandschutz-Farbe viskos" und das Brandschutzgewebe "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" dürfen keine zusätzlichen Anstriche auf Epoxidharzbasis erhalten.
- 1.2.6 Sofern die dämmschichtbildenden Baustoffe speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Einwirkung von Aerosolen oder der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "G+H Brandschutz-Farbe" muss ein halogenfreier Anstrichstoff, und "G+H Brandschutz-Farbe viskos" ein halogenhaltiger Beschichtungsstoff sein, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen und die als Anstrich bzw. Beschichtung bei Temperatureinwirkung aufschäumen müssen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" muss ein werksmäßig hergestelltes Brandschutzgewebe sein, das aus einem Glasfilamentgewebe³ (Flächengewicht ca. 200 g/m²) besteht, das beidseitig (eine Seite grau, die andere Seite weiß) maschinell mit "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig)² beschichtet sein muss.⁴ Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁵ der Baustoffe sowie die Nassauftragsmengen⁴ für das Brandschutzgewebe sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei)

- Dichte (Dispersion): (1310 ± 50) kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 71,0 % ± 5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)

⁵ Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

- Masseverlust durch Erhitzen: 55,0 % ± 5 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 78 bis 125
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne
Gewichtsaufgabe an ca. 0,9 mm dicken ge-
trockneten Proben)

"G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig)

- Dichte (Dispersion) : (1325 ± 50) kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 78,0 % ± 5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 63,0 % ± 5 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 78 bis 125
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne
Gewichtsaufgabe an ca. 0,9 mm dicken ge-
trockneten Proben)

Brandschutzgewebe "System G+H PYROMENT KVB 2000®"

(beschichtete mit "G+H Brandschutz-Farbe viskos" halogenhaltig)

- Gesamtdicke: 1,0 mm
- Dickentoleranz: ± 0,2 mm
- Masse pro Fläche Trägergewebe: 200 g/m² ± 5 %
- Gesamtmasse pro Fläche: 1200 g/m² ± 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 53,0 % ± 5 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 58,0 bis 94,0
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne
Gewichtsaufgabe an ca. 0,9 mm dicken Pro-
ben)

2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei) und "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "System G+H PYROMENT KVB 2000®" (Brandschutzgewebe) muss auf oder zwischen massiv mineralischen Baustoffen (Mindestrohichte 1500 kg/m³) und Gipskartonplatten sowie freihängend die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des dämmschichtbildenden Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffs insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und wenn erforderlich das unverschlüsselte Verfallsdatum für Lagerung und Anwendung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen der dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei), "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) und "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe) sowie Zuschnitte daraus müssen vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit (Gebinde, Kanister, Eimer) der dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei) und "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei) ggf. Farbton oder "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) ggf. Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-615
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

Der dämmschichtbildende Baustoff "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe) und Zuschnitte daraus, mindestens jedoch ihre Verpackungen sind mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu versehen, der folgende Angaben enthalten muss:

- "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe) oder Zuschnitte aus "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]", Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-615
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar auf massiv mineralischen Untergründen und freihängend

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei), "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) und des Brandschutzgewebes "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens des dämmschichtbildenden Baustoffs "System G+H PYROMENT KVB 2000[®]" (Brandschutzgewebe) sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und der mit dem DIBt abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16 maßgebend.

Für die Baustoffe "G+H Brandschutz-Farbe" (halogenfrei) und "G+H Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) sind zum Nachweis des Brandverhaltens zusätzlich die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans für die jeweilige Endanwendung zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-615

Seite 8 von 8 | 30. Januar 2020

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt